Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Celle

Aufgrund des § 69 NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 03.11.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt
Kreistag

§ 1
Fraktionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine/einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich oder durch elektronisches Dokument anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt.

§ 2
Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

(1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Angabe von Ort und Zeit sowie Bereitstellung der Tagesordnung. Die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten werden elektronisch bereitgestellt; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen am dritten Tage und im Übrigen am elften Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

§ 3
Öffentlichkeit

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Medienvertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(3) Das Fertigen von Film- und Tonaufnahmen während einer öffentlichen Sitzung ist nicht gestattet. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Kreistag nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Abstimmung. Der Antrag gilt als abgelehnt, sobald eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter mit „nein“ stimmt.

(4) Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit von der Beratung und/oder Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte auszuschließen.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- a) Verträge des Landkreises mit Kreistagsmitgliedern,
- b) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder und der weiteren Ausschussmitglieder,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergaben,
- f) Aufnahme und Vergabe von Darlehen (Krediten), mit Ausnahme der Kreisschulbaukasse,
- g) Übernahme von Bürgschaften,
- h) Steuererlass- und Abgabenangelegenheiten,
- i) Rechtsstreitigkeiten des Landkreises Celle,
- j) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen, Zuwendungen, Stundungen und Erlass von Forderungen sowie
- k) Entscheidungen über Widersprüche.

§ 4
Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie oder er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung abgegeben.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der oder des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5
Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

a) Eröffnung der Sitzung
b) Einwohnerfragestunde
c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
d) Feststellung der Tagesordnung
e) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
f) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung des Kreistages
g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Aus-schüsse des Kreistages
i) Anregungen und Beschwerden
j) Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
k) Anfragen
l) Einwohnerfragestunde
m) nichtöffentliche Sitzung
n) Schließung der Sitzung

§ 6
Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung schriftlich oder durch ein elektronische Dokument an den Landrat zu richten. Anträge, die nicht fristgerecht vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, können als Eilanträge behandelt und noch in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie als solche bezeichnet sind.

(2) Der Kreistag soll darüber entscheiden, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Eine Aussprache findet nur über die Frage, an welchen Ausschuss der Antrag überwiesen werden soll, statt. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, soll der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung entscheiden. Hiervon ist dem Kreistag Kenntnis zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Ge-genständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder durch elektronisches Dokument vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

(5) Sind Vorlagen und Anträge am Ende der Wahlperiode nicht abschließend behandelt, so gelten sie als erledigt.

§ 7
Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzten, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des An-trages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8
Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäfts-ordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
 a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
 b) Vertagung
 c) Übergang zur Tagesordnung
 d) Verweisung an einen Ausschuss
 e) Unterbrechung der Sitzung
 f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 g) Verlängerung der Redezeit
 h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 i) Nichtbefassung

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer oder einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme.. Die oder der Vorsitzende bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10
Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11
Beratung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er das Kreistagsmitglied aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

(6) Für Wortbeiträge ist das Rednerpult zu nutzen; Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende zulassen. Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die oder der Vorsitzende, so hat die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal spre-chen; ausgenommen sind hiervon
a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
e) Wortmeldungen des Landrats gemäß Absatz 5.
Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
a) Anträge zur Geschäftsordnung
b) Änderungsanträge
c) Zurückziehung von Anträgen.

§ 12
Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13
Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14
Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.

(5) Über geheime Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen; geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt, die oder der es bekannt gibt.

§ 16
Anfragen

(1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen eine Woche vor der Kreistagssitzung bei dem Landrat schriftlich oder durch elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder ein elektronisches Dokument an den Landrat zu richten. Sie werden von dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich oder durch elektronisches Dokument beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

(3) Sind Anfragen am Ende der Wahlperiode nicht abschließend behandelt, so gelten sie als erledigt.

§ 17
Protokoll

(1) Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgenommen bzw. aufgezeichnet werden. Die Aufnahme bzw. Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, dem Landrat und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt vor der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls. Das Protokoll soll den Kreistagsmitgliedern zeitnah elektronisch bereitgestellt werden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 18
Einwohnerfragestunde

(1) Am Beginn und am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie sollen jeweils 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede anwesende Einwohnerin und jeder anwesende Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Redezeit ist auf 2 Minuten begrenzt. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner Frage beziehen muss, stellen.

(3) Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt
Kreisausschuss

§ 19
Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 11 Abs. 6 Satz 1, Abs. 8, § 12 und § 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20
Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sechs Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen sieben Tage vor der Sitzung elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

(2) Im Fall des § 7 Abs. 3 kann der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 21
Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung.

§ 22
Mündliche Anfragen

In die Tagesordnung ist der Punkt "Mündliche Anfragen" mit aufzunehmen

§ 23
Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird den Kreistagsmitgliedern elektronisch bereitgestellt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt
Ausschüsse

§ 24
Vertreterinnen und Vertreter

Im Verhinderungsfall eines dem Kreistag angehörigen stellvertretenden Ausschussmitgliedes bleibt es der Fraktion oder Gruppe überlassen, für die Vertretung der von ihnen bestimmten Ausschussmitglieder Vorsorge zu treffen; grundsätzlich ist jedes andere Fraktions- oder Gruppenmitglied zur Vertretung befugt.

§ 25
Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht nach § 3 Abs. 4 ein Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist. Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(3) Einladung und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zur Verfügung zu stellen. Ausschussmitgliedern, die nicht dem Kreistag angehören, sind die Einladungen und Sitzungsunterlagen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 26
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschluss in Kraft.

Celle, den 03.11.2026

Flader
Landrat